

Erläuterungen zum Statistischen Bericht zu LT E – Betreutes Wohnen

Die Ergebnisqualitätskriterien der Leistungstypen sind als **Gliederungspunkte** und durch **Fettdruck** gekennzeichnet

Alle Daten beziehen sich ausschließlich auf **Beender!!!** (Definition Beender: alle beendeten Hilfeprozesse).

Die Zahl der männlichen und weiblichen Beender ist auf jeder Seite oben einzutragen und dient der Berechnung der prozentualen Anteile der Ausprägungen jeder Variablen – Bezugswert: Gesamtzahl = 100% - und wird automatisch berechnet.

Zur Berechnung der Teilsummen und der Prozent-Anteile sind Formeln hinterlegt, die erst einen Bezug haben, wenn die Zahl der männlichen und weiblichen Beender eingetragen (Eingabefelder sind gelb hinterlegt) und die automatische Berechnung der Gesamtzahl erfolgt ist.

Falls Variablen **nicht** Bestandteil des BAG Grunddatensatzes sind, ist dies vermerkt.

a) Anzahl der Leistungsfälle, in denen eine Sicherung und Erhaltung der materiellen Lebensgrundlagen erfolgte

Materielle Lebensgrundlage (hier: Einkommen)

Die bisherigen Kategorien „eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil“, „sonstige öffentliche Einnahmen“ und „weitere Einnahmen“ existieren nicht mehr und sind ab 2017 unter „sonstige Einnahmen“ zu erfassen.

FDS-W	W2010 Einkommenssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang	
	Überwiegender Lebensunterhalt in den letzten vier Wochen vor Aufnahme bzw. Hilfeprozessbeginn. Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint. Wird der überwiegende Lebensunterhalt nicht durch finanzielles Einkommen gedeckt, so ist die Kategorie <i>kein Einkommen</i> auszuwählen.	
01	Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung
02	SGB III / Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung
03	Rente, Pension	
04	Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.
06	SGB II / Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende
07	SGB XII / Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.
11	sonstige Einnahmen	
10	kein Einkommen	Der Lebensunterhalt wird nicht durch ein finanzielles Einkommen (sondern etwa über Sachspenden) gedeckt
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W2030 Einkommenssituation zum Ende der Hilfe Überwiegender Lebensunterhalt in den letzten vier Wochen vor Aufnahme bzw. Hilfeprozessbeginn. Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint. Wird der überwiegende Lebensunterhalt nicht durch finanzielles Einkommen gedeckt, so ist die Kategorie <i>kein Einkommen</i> auszuwählen.	
01	Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung
02	SGB III / Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung
03	Rente, Pension	
04	Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.
06	SGB II / Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende
07	SGB XII / Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.
11	sonstige Einnahmen	
10	kein Einkommen	Der Lebensunterhalt wird nicht durch ein finanzielles Einkommen (sondern etwa über Sachspenden) gedeckt
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

b) Anzahl der Leistungsfälle, die begleitend zum Betreuten Wohnen Hilfsangeboten außerhalb des eigenen Hilfesystems in Anspruch genommen haben

	begleitend zum Betreuten Wohnen § 67 in Inanspruchnahme von Hilfsangeboten außerhalb des eigenen Hilfesystems	
1	trifft zu	Begleitend zum betreuten Wohnen § 67 Inanspruchnahme von Hilfsangeboten außerhalb des eigenen Hilfesystems
2	trifft nicht zu	Begleitend zum betreuten Wohnen § 67 keine Inanspruchnahme von Hilfsangeboten außerhalb des eigenen Hilfesystems
99	keine Angaben	

Anzugeben ist die Anzahl der Leistungsfälle, bei denen es bei Bedarf gelang, diese zur Inanspruchnahme begleitender Hilfsangebote außerhalb des eigenen Hilfesystems zu motivieren. Die Anzahl der Maßnahmen wird **nicht** erhoben.

Diese Variable ist **nicht** Bestandteil des BAG Basisdatensatzes.

c) **Anzahl der Leistungsfälle, die die Hilfe planmäßig beendeten haben**

GDS	G7010 Art der Beendigung	
01	planmäßig beendet	kein weiter Hilfebedarf
02	Vermittlung an Nachfolgemaßnahme innerhalb des eigenen Hilfesystems	dies kann innerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe auch beim eigenen Träger sein, wenn sich eine neue Hilfemaßnahme mit neuer Finanzierung anschließt; dann: Neue Anhängigkeit !!!
03	Vermittlung an Nachfolgemaßnahme außerhalb des eigenen Hilfesystems	dies außerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe
04	Abbruch durch Klient/in	Trifft auch zu, wenn die eingangs des Manuals definierten zeitlichen Bedingungen für die Beendigung einer Betreuungsphase (Anhängigkeit) zum Tragen kommen. D. h.: Nach 60 Tagen ohne Kontakt muss der/die Betreuer/in über die Beendigung des Falles (oder Einmalkontakts) entscheiden. Wenn der/die Klient/in ohne Rücksprache länger als 60 Tage fern bleibt, ist dies per Definition ein Abbruch im Sinne der Kategorie 04.
05	Abbruch durch Einrichtung	
06	Beendigung durch Kostenträger	
07	Haft	Dieses Item ist auch dann zu wählen, wenn eine Betreuung dadurch beendet wird, wenn der Klient oder die Klientin in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wird.
08	Tod	
09	Sonstiges	Umzug etc.
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

d) Anzahl der Leistungsfälle, in denen es zu einer Verringerung des ursprünglichen Hilfebedarfes gekommen ist

	Besondere soziale Schwierigkeiten Basis ist die Hilfebedarfsfeststellung und der Hilfeplan zu Beginn der Hilfe	
01	abgewendet	Klient war von besonderen sozialen Schwierigkeiten bedroht – die Bedrohung konnte abgewendet werden
02	beseitigt	Klient lebt nicht mehr in besonderen Lebensverhältnissen und die Einschränkungen die in der Person lagen sind nicht mehr vorhanden – bzw. eine Überleitung in andere vorgelagerte Hilfesysteme konnte erreicht werden. Ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII liegt nicht mehr vor.
03	gemindert	Besondere Lebensverhältnisse und/ oder Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen konnten verbessert werden. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII konnte verringert werden.
04	Verschlimmerung verhütet	Es konnte verhindert werden, dass sich die besonderen Lebensverhältnis und die Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen, verstärkten. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII erhöhte sich nicht.
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Diese Variable ist **nicht** Bestandteil des BAG Basisdatensatzes.

e) Anzahl der Leistungsfälle, in denen soziale Beziehungen stabilisiert und / oder hergestellt werden konnten

	Soziale Beziehungen *	
01	stabilisiert	Bezieht sich auf bestehende soziale Beziehungen zu Anfang der persönlichen Hilfe
02	hergestellt	Neue soziale Beziehungen, die während der Betreuung entwickelt werden konnten
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

*** Möglichkeit von Mehrfachnennungen**

Diese Variable Ist **nicht** Bestandteil des BAG Basisdatensatzes